ZBB 2014, 188

KWG § 37 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 49

Zur Abwicklung unerlaubter Einlagengeschäfte

VGH Kassel, Beschl. v. 01.11.2013 – 6 B 1876/13 (VG Frankfurt/M.), ZIP 2013, 667

Leitsätze des Gerichts:

1. Bei der Abwicklungsanordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 KWG handelt es sich um eine gesetzlich vorgezeichnete öffentlich-rechtliche Maßnahme im aufsichtsrechtlichen Verhältnis der Behörde zu den betroffenen Unternehmen, die unabhängig von zivilrechtlichen Vereinbarungen mit den Anlegern ergehen kann (BVerwG, Urt. v. 23. 11. 2011 – BVerwG 8 C 18.10, BKR 2011, 208).

2. Daraus schließt der Senat, dass eine rückwirkende Schuldübernahme auch dann unbeachtlich ist, wenn sie nach Anhörung des Unternehmens und vor Erlass der Abwicklungsanordnung vereinbart wurde, ohne dass es insoweit einer weiter gehenden höchstrichterlichen Klärung bedarf.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG